
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 21. März 2016

Seite 229

Nr. 34

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Volkswirtschaftslehre
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. März 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 179 / Nr. 20), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 03.02.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 43 / Nr. 11), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird unter § 12 der Wortlaut „/Forschungsprojekte (entfällt)“ gestrichen.
2. In **§ 11 Abs. 3** werden die Sätze 9 bis 15 gestrichen.
3. **§ 12** erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums kann eine Modul- bzw. Modulteilprüfung im Wahlpflichtbereich durch eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von einem Monat in einem der in § 2 Abs. 3 genannten Tätigkeitsfelder ersetzt werden. Die berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) ist einen Monat vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit beim Studiengangsverantwortlichen bzw. von ihr bzw. ihm beauftragten Modulverantwortlichen anzumelden. Am Ende der berufspraktischen Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht im Umfang von 15 Seiten sowie ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Praktikumszeugnis beim Bereich Prüfungswesen einzureichen. Die bzw. der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums als Modul- bzw. Moduleilleistung und teilt dies dem Bereich Prüfungswesen mit. Es kann nur eine Modul- bzw. Modulteilprüfung von maximal 6 Credits durch eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) ersetzt werden. Diese Leistung wird nicht benotet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. **§ 14 Abs. 2 Satz 2** wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 06.05.2014 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16.02.2016.

Duisburg und Essen, den 17. März 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke

